

ZH_OBERGERICHT LZ190024 vom 6. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ190024

FR: ZH_OBERGERICHT LZ190024 du 6 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LZ190024 del 6 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die Eltern von B._____, geboren am tt.mm.2007, und C._____, geboren am tt.mm.2009. Am 11. August 2018 ist die Klägerin 1 und Berufungsklägerin (fortan Klägerin 1) mit den beiden Töchtern aus dem gemeinsamen Haushalt der Parteien ausgezogen.

E. 2

Seit Oktober 2018 stehen sich die Parteien in einem Verfahren betreffend Regelung der Kinderbelange inkl. Kinderunterhalt gegenüber (Urk. 1). Die Vorinstanz fällte nach Durchführung des Hauptverfahrens am 25. September 2019 das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 21).

E. 3

Hiergegen erhob die Klägerin 1 innert Frist Berufung (Urk. 20). Die Berufungsantwort des Beklagten und Berufungsbeklagten (fortan Beklagter) datiert vom 3. Januar 2020 (Urk. 26) und wurde der Gegenseite zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 29).

E. 4

Die Parteien betreuen die beiden Töchter B._____ und C._____ je zur Hälfte (vgl. Urk. 21, Dispositiv-Ziffern 4 und 5). Mit Verweis auf die vorstehenden Aus-

- 13 - führungen ist damit für die Aufteilung des Barunterhalts auf die Eltern einzig deren finanzielle Leistungsfähigkeit massgebend. Dem Beklagten ist damit zu widersprechen, wenn er dafür hält, dass er sich an den bei der Klägerin 1 anfallenden Barkosten nicht zu beteiligen habe, weil er die Hälfte der Betreuung übernehme. Dies ist mit Blick auf die von ihm selber zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung falsch.

E. 5

Die Leistungsfähigkeit der Parteien wurde von der Vorinstanz nicht geprüft. Dies ist nachzuholen. Die Leistungsfähigkeit eines Elternteils ergibt sich aus der Gegenüberstellung seines Einkommens und seines Bedarfs. Als leistungsfähig gilt ein Elternteil, wenn er mit seinem eigenen Einkommen seinen Bedarf zu decken vermag und darüber hinausgehend über einen Überschuss verfügt (BGer 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.3.2; BGer 5A_273/2018 vom 25. März 2019 E. 6.3.1.1).

E. 6

Leistungsfähigkeit der Klägerin

E. 6.1

Auf Seiten der Klägerin 1 ist - da im Berufungsverfahren unangefochten - von einem massgebenden Bedarf (inkl. VVG und Steuern) von Fr. 3'325.- (11. August 2018 bis 31. August 2019) resp. Fr. 3'450.- (1. September 2019 bis 31. August 2021) resp. Fr. 3'500.- (1. September 2021 bis 31. August 2025) resp. Fr. 3'545.- (ab 1. September 2025) auszugehen.

E. 6.2

Einkommensseitig ist die Vorinstanz bei der Klägerin 1 von einem Betrag von Fr. 3'115.- (11. August 2018 bis 31. August 2019) resp. Fr. 2'885.- (1. September 2019 bis 31. August 2021) resp. Fr. 4'610.- (1. September 2021 bis 31. August 2025) resp. Fr. 5'570.- (ab 1. September 2025) ausgegangen. Dabei handelt es sich ab 1. September 2019 (Phase II) um das aktuelle Einkommen der Klägerin 1, welches sie in ihrem 50%-Pensum bei der F._____ AG erzielt. Mit Erreichen des 12. bzw. 16. Altersjahres der jüngeren Tochter C._____ wurde das Einkommen der Klägerin 1 in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf 80% (Phase III) bzw. 100% (Phase IV) aufgerechnet. In der (rückwirkenden) Phase I wurde ein Durchschnittswert der von der Klägerin 1 in dieser Zeit erzielten Einkünfte aus Taggeldern, der Arbeit bei der F._____ AG so-

- 14 - wie einem zweimonatigen Einsatz bei der vom Beklagten geführten G._____ GmbH berücksichtigt (Urk. 21 S. 15 f., 18 f.).

E. 6.2.1

Die Klägerin wehrt sich im Berufungsverfahren einzig gegen die Phase I der Einkommensberechnung. Sie macht geltend, die Vorinstanz sei bezüglich ihres Einsatzes für die G._____ GmbH im Januar und Februar 2019 von einem Verdienst von gesamthaft Fr. 4'600.- ausgegangen. Tatsächlich habe sie aber bloss einen Betrag von Fr. 1'850.- erhalten. Damit habe sich ihr Einkommen in der Zeitspanne vom 11. August 2018 bis 31. August 2019 nicht wie von der Vorinstanz ermittelt auf Fr. 40'495.90, sondern bloss auf Fr. 37'745.50 belaufen. Daraus resultiere ein monatliches Einkommen in der Phase I von Fr. 2'903.- (Urk. 20 S. 7). Die Vorinstanz hat zum Einkommen der Klägerin 1 aus ihrem zweimonatigen Einsatz für die G._____ GmbH ausgeführt, es würden diesbezüglich kein Arbeitsvertrag und keine weiteren Belege im Recht liegen. Gestützt auf die Ausführungen der Parteien sei von einem Stundenlohn von netto Fr. 100.- und einer Einsatzdauer von durchschnittlich 5.75 Stunden pro Woche auszugehen. Daraus resultiere ein durchschnittlicher Verdienst von netto Fr. 2'300.- pro Monat (Urk. 21 S. 16). Die Klägerin bestreitet im Berufungsverfahren weder den Stundenlohn von netto Fr. 100.- noch die angenommene Arbeitszeit von 5.75 Stunden pro Woche. Gestützt auf diese Parameter resultiert in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ein durchschnittlicher Lohn von netto Fr. 2'300.- pro Monat. Die von der Klägerin 1 erstmals im Berufungsverfahren vorgetragene Behauptung, sie sei von der G._____ GmbH für den zweimonatigen Einsatz nur im Umfang von gesamthaft Fr. 1'850.- entlohnt worden, ist nicht stichhaltig. Zum einen widerspricht sie damit ihrer eigenen Darstellung im vorinstanzlichen Verfahren, wo sie noch ausgeführt hatte, alleine im Januar 2019 einen Verdienst von Fr. 2'052.- erzielt zu haben (VI-Prot. S. 6). Zum anderen blieb ihre Behauptung unbelegt. Anstatt die effektiv erfolgten Lohnzahlungen mit Kontoauszügen zu belegen, verlangt die Klägerin 1 die Edition der Lohnzahlungsbelege durch den Beklagten (vgl. Urk. 20 S. 7). Weshalb sie selber nicht dazu in der Lage sei, erklärt sie nicht. An einer Edition besteht unter diesen Umständen kein

schützenswertes Interesse. Damit gelingt es der Klä-

- 15 - gerin 1 nicht, darzutun, dass die G._____ GmbH sie für die von ihr geleistete Arbeit nur mit Fr. 1'850.- entlohnt habe. Es bleibt damit bei der von der Vorinstanz vorgenommenen Berechnung des Einkommens aus dem zweimonatigen Einsatz für die G._____ GmbH.

E. 6.2.2

Der Beklagte beharrt im Berufungsverfahren auf der Anrechnung eines Einkommens der Klägerin 1 von ca. Fr. 600.- pro Monat aus dem Betrieb einer Solaranlage auf dem Dach ihrer Schwester. Der blosser Umstand, dass die Klägerin 1 das entsprechende Einkommen nicht in der Steuererklärung deklarierte, bedeutet nicht, dass dieses nicht anfallt (Urk. 26 S. 6). Die Vorinstanz hat diesbezüglich ausgeführt, den Akten - insbesondere der Steuererklärung der Klägerin 1 - lasse sich kein Ertrag aus der auf dem Dach der Schwester installierten Solaranlage entnehmen. Der Beklagte habe seine diesbezüglichen Behauptungen nicht zu untermauern vermocht (Urk. 21 S. 18). Die Behauptungen des Beklagten zum Einkommen der Klägerin 1 aus der Solaranlage blieben im erstinstanzlichen Verfahren vage. Er führte im Rahmen seiner Klageantwort bloss aus, die Klägerin 1 habe seinerzeit Fr. 32'000.- in die Solaranlage der Schwester investiert und erziele heute daraus ein Einkommen (Urk. 15 S. 4). Dieses bezifferte er in der Einkommenstabelle ohne weitere Ausführungen auf Fr. 250.- pro Monat (Urk. 15, Einkommenstabelle). In der Duplik ergänzte er, die Schwester der Klägerin 1 bezahle ihr den Betrag jeweils direkt auf die Hand. Die Klägerin habe "diesen" Ertrag (VI-Prot. S. 10). Im Berufungsverfahren ist nun neu und ohne weitere Erklärung von einem Ertrag von Fr. 600.- pro Monat die Rede. Belege, die ein solches Einkommen aufzeigen, liegen nach wie vor nicht vor. Der Beklagte reicht im Berufungsverfahren neu einen Buchungsbeleg über eine Gutschrift mit dem Zahlungszweck "Anzahlung Anlage ..." auf dem Firmenkonto der G._____ GmbH im Betrag von Fr. 20'000.- vom 27. September 2012 ein (Urk. 28/2). Entgegen seiner Darstellung ist aber nicht die Klägerin 1, sondern ihre Schwester als Auftraggeberin der Zahlung angeführt. Was der Beklagte aus diesem Beleg zu seinen Gunsten ableiten will, erhellt nicht. Auch der an die Klägerin 1 adressierte Rechnung für einen bei der Schwester installierten Energiezähler für Fr. 256.60 lässt sich nichts über einen allfälligen Ertrag der Klägerin 1

- 16 - aus der Solaranlage entnehmen (Urk. 28/3). Der Beweisantrag des Beklagten betreffend Edition "des Vertrages mit der Schwester" (vgl. Urk. 26 S. 6) ist sodann zu unspezifisch und nicht begründet, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist. Damit bleibt es dabei, dass die Behauptungen des Beklagten zu einem Ertrag der Klägerin 1 aus der auf dem Dach der Schwester installierten Solaranlage in den Akten keine Stütze finden.

E. 6.2.3

Weiter kritisiert der Beklagte, die von der Klägerin 1 ausgeübten unentgeltlichen Tätigkeiten seien entgegen der Vorinstanz zu gewichten und zu berücksichtigen. Es dürfe nicht sein, dass die Klägerin 1 ihre freiwillige, unentgeltliche Tätigkeit zulasten des Beklagten ausübe, indem sie vorgebe, ihre eigenen Kosten nicht decken zu können, da sie ihre Tätigkeit im gewinnbringenden Bereich nicht ausdehnen könne (Urk. 26 S. 6 f.). Der Beklagte verlangt damit sinn- gemäss, dass der Klägerin 1 ein höheres Pensum angerechnet werde. Die Klägerin engagiert sich im Rahmen eines 15%-Pensums für den Verein "H._____" sowie ihre Einzelfirma "I._____". Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, dass

diese Tätigkeit ehrenamtlich erfolge (Urk. 21 S. 17). Dies blieb im Berufungsverfahren unbestritten. Weiter führte die Vorinstanz aus, dass während der Partnerschaft geleistete Pensum abzustellen sei und die Klägerin 1 nach der Trennung keinen Anspruch auf Reduktion ihrer Arbeitstätigkeit habe. Allerdings habe die Klägerin 1 ihr Pensum nicht zulasten einer nicht gewinnbringenden Tätigkeit reduziert. Sie sei bereits vor der Trennung in diesem Pensum ehrenamtlich tätig gewesen. Die Klägerin 1 könne nun nach der Trennung nicht verpflichtet werden, einer entgeltlichen Tätigkeit in einem höheren Pensum nachzugehen, als es die bundesgerichtliche Rechtsprechung vorsehe. Eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem vernünftig betriebenen Umfang sei einer erwachsenen Person zuzugestehen, stelle dies doch eine wichtige Ressource für das Funktionieren einer modernen Gesellschaft dar (Urk. 21 S. 17 f.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist beim hauptbetreuenden Elternteil mit der obligatorischen Beschulung des jüngsten Kindes eine Erwerbsarbeit von 50%, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe eine solche von 80% und ab dessen Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vollzeiterwerb zumutbar. Von dieser

- 17 - Richtlinie kann je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls nach pflichtgemässer richterlicher Ermessensausübung abgewichen werden (BGE 144 III 481, E. 4.7.6-4.7.9). Im vorliegenden Fall werden die Kinder von beiden Elternteilen in gleichem Masse betreut. Es gibt daher keinen hauptbetreuenden Elternteil. Durch die Aufteilung der Betreuungsverantwortung verfügt die Klägerin 1 über mehr zeitliche Kapazität zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, als dies gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vorgesehen ist. Dass es der Klägerin 1 neben der Betreuung der beiden Töchter möglich ist, in einem Pensum von mehr als 50% tätig zu sein, zeigt sich gerade aufgrund ihres ehrenamtlichen Engagements im Umfang von rund 15%. Diese Kapazität hat sie in Übereinstimmung mit der Darstellung des Beklagten auszuschöpfen und zum Familienunterhalt beizutragen. Zwar ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass ehrenamtliche Tätigkeiten eine wichtige Ressource für die Gesellschaft darstellen. Es kann aber nicht angehen, dass sich die Klägerin 1 im Dienste der Gesellschaft ehrenamtlich betätigt und der Beklagte ihren ihr dadurch entgehenden Verdienst durch Unterhaltszahlungen ausgleichen muss. Vielmehr ist von der Klägerin zu verlangen, dass sie das von ihr ehrenamtlich bestrittene Pensum für eine entgeltliche Tätigkeit nutzt. Ausgehend von ihrem derzeitigen Verdienst bei der F. _____ AG von Fr. 2'885.- für ein 50%-Pensum erscheint ein Einkommen durch Aufstockung des Pensums auf 65% von Fr. 3'750.- erzielbar. Der Klägerin 1 ist für die Ausdehnung ihrer Erwerbstätigkeit eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, damit sie die rechtlichen Vorgaben in die Wirklichkeit umzusetzen kann (BGE 129 III 417 E. 2.2 m.H.; BGer 5P.388/2003 vom 7. Januar 2004, E. 1.1). Es erscheint angemessen, diese Umstellungsfrist auf rund vier Monate festzusetzen. Der Klägerin 1 ist damit ab 1. September 2020 ein Erwerbseinkommen von Fr. 3'750.- anzurechnen.

E. 6.2.4

Gesamthaft ist folglich von einem Einkommen der Klägerin 1 von Fr. 3'115.- (1. August 2018 bis 31. August 2019) resp. Fr. 2'885.- (1. September 2019 bis 31. August 2020) resp. Fr. 3'750.- (1. September 2020 bis 31. August 2021) resp. Fr. 4'610.- (1. September 2021 bis 31. August 2025) resp. Fr. 5'570.- (ab 1. September 2025) auszugehen.

- 18 -

E. 6.3

Die Klägerin weist folglich in einer ersten Phase (11. August 2018 bis 31. August 2019) ein Manko von Fr. 210.– pro Monat sowie in einer zweiten Phase (1. September 2019 bis 31. August 2020) ein solches von Fr. 565.– pro Monat auf. In der dritten Phase (1. September 2020 bis 31. August 2021) resultiert ein Überschuss von Fr. 300.–, in der vierten Phase (1. September 2021 bis 31. August 2025) ein solcher von Fr. 1'110.– pro Monat und in der fünften Phase (ab 1. September 2025) ein solcher von Fr. 2'025.– pro Monat.

E. 7

Leistungsfähigkeit des Beklagten

E. 7.1

Der Beklagte hat im vorinstanzlichen Verfahren Lebenshaltungskosten von Fr. 3'595.– geltend gemacht (Urk. 15, Bedarfstabelle). Die Klägerin 1 anerkennt im Berufungsverfahren diese Bedarfsberechnung ausdrücklich, mit Ausnahme des für Steuern eingesetzten Betrages von Fr. 900.– pro Monat. Sie bringt diesbezüglich vor, dieser Betrag werde nicht substantiiert und sei auf maximal die Hälfte zu reduzieren (Urk. 20 S. 9). Der Beklagte stellt sich diesbezüglich auf den Standpunkt, die Klägerin schaffe einen Widerspruch durch die Berechnung eines wesentlich höheren, bestrittenen Einkommens und die verlangte Herabsetzung des Steuerbetriffnisses (Urk. 26 S. 7). Die Steuerlast kann nur grob geschätzt werden, da sie von der Höhe und vom Erhalt der Unterhaltszahlungen sowie von variablen Abzugsmöglichkeiten abhängt. Legt man der Schätzung ein Einkommen des Beklagten von Fr. 6'851.– pro Monat (vgl. Erw. 7.2 nachstehend) sowie den zu versteuernden Eigenmietwert von Fr. 7'839.– (vgl. Urk. 9/2 S. 2) zu Grunde und veranschlagt Abzüge (Fremdbetreuung, Berufskosten, Sozialabzüge, Versicherungsprämien etc.) von rund Fr. 30'000.– (vgl. die vom Beklagten geltend gemachten Abzüge in Urk. 9/2 S. 3) sowie abzugsfähige Unterhaltszahlungen in der ersten Phase von monatlich rund Fr. 1'800.– (vgl. Erw. 9.1 nachstehend), resultiert ein steuerbares Einkommen von ca. Fr. 39'000.–. Ausgehend von einem steuerbaren Vermögen von Fr. 1.3 Mio. (vgl. 9/2 S. 4) ergibt dies eine Steuerlast von ungefähr Fr. 4'700.– pro Jahr resp. Fr. 390.– pro Monat (www.steuern.ch). In der zweiten Phase erhöhen sich

- 19 - die Unterhaltszahlungen des Beklagten aufgrund der grösseren Unterdeckung der Klägerin 1 auf rund Fr. 2'400.– pro Monat (vgl. Erw. 9.2 nachstehend), weshalb sich die Steuerlast auf rund Fr. 4'000.– pro Jahr resp. Fr. 330.– pro Monat reduziert. Mit der Erhöhung des Pensums der Klägerin 1 ab 1. September 2020 reduzieren sich die Unterhaltszahlungen wieder, womit sich auch die Steuerlast erhöht. Zunächst ist ausgehend von Unterhaltszahlungen von Fr. 1'800.– in der dritten Phase (vgl. Erw. 9.3 nachstehend) wiederum von einer Steuerlast von monatlich Fr. 390.– auszugehen (vgl. Erw. oben). Hernach reduzieren sich die Unterhaltszahlungen auf monatlich Fr. 1'000.– in der vierten Phase resp. monatlich Fr. 800.– in der fünften Phase (vgl. Erw. 9.4 und 9.5 nachstehend), womit sich die Steuerlast auf ungefähr Fr. 490.– belaufen wird. Gesamthaft ist damit in einer ersten Phase (11. August 2018 bis 31. August 2019) von einem beklagtischen Bedarf von Fr. 3'085.– auszugehen. In der zweiten Phase (1. September 2019 bis 31. August 2020) beläuft sich der Bedarf des Beklagten zufolge Reduktion des Steuerbetriffnisses auf Fr. 3'025.– und erhöht sich in der dritten Phase (1. September 2020 bis 31. August 2021) wieder auf Fr. 3'085.– pro Monat. Ab 1. September 2021 ist von einem beklagtischen Bedarf von monatlich Fr. 3'185.– auszugehen (vgl. Urk. 21 S. 26 mit Verweis auf act. 15 S. 5 ff.).

E. 7.2

Zum Einkommen des Beklagten macht die Klägerin 1 geltend, dieses habe bis kurz vor der Trennung bei einem 80%-Pensum bei der J. _____ Inc. Fr. 9'508.75 brutto zzgl. 13. Monatslohn betragen. Diese Anstellung habe der Beklagte anfangs 2018 gekündigt, weil er sich auf seine eigene Firma, die G. _____ GmbH, habe konzentrieren wollen. Sein Einkommen lege er seither selber fest. Im Jahr 2018 habe er gegenüber den Steuerbehörden ein Einkommen aus der Tätigkeit für die G. _____ GmbH von Fr. 20'936.– deklariert, womit er sich - abzüglich der Kinderzulagen - einen Lohn von bloss Fr. 1'344.– pro Monat ausbezahlt hätte. Dies sei kaum denkbar. Von den deklarierten Zahlen könne daher nicht ausgegangen werden. Wenn der Beklagte nicht in der Lage sei, ein für die ganze Familie deckendes Einkommen zu erzielen, sei es ihm zuzumuten, wieder für die J. _____ Inc. zu arbeiten. Es sei daher vom letzten Einkommen des Beklagten bei der J. _____ Inc. von netto Fr. 8'786.– zzgl. 13. Monatslohn auszugehen. Hinzu

- 20 - komme ein Einkommen aus der eigenen Solaranlage von monatlich Fr. 2'350.–, womit auf Seiten des Beklagten ein Einkommen von Fr. 11'136.– anzurechnen sei. Der Beklagte selber beziffere sein Einkommen ohne nähere Begründung auf Fr. 6'851.75. Von diesem Mindesteinkommen sei auszugehen (Urk. 20 S. 8 f.). Der Beklagte führt aus, die Vorinstanz habe seine berufliche Situation bis auf ein paar Details zutreffend wiedergegeben. Es brauche nicht weiter darauf eingegangen zu werden. Ein hypothetisches Einkommen könne nicht angerechnet werden (Urk. 26 S. 7). Entgegen der Darstellung des Beklagten hat die Vorinstanz seine berufliche Situation nicht beurteilt. Dem vorinstanzlichen Urteil sind keinerlei Ausführungen zu seinem Einkommen zu entnehmen. Inwiefern der Beklagte zur J. _____ Inc. zurückkehren könnte und in welcher Höhe ihm diesfalls ein Einkommen anzurechnen wäre, kann vorliegend indes offenbleiben. Die Klägerin 1 legt ihrer Unterhaltsberechnung im Berufungsverfahren letztlich das vom Beklagten im erstinstanzlichen Verfahren behauptete und im Berufungsverfahren von ihm nicht thematisierte Einkommen von netto Fr. 6'851.– pro Monat (vgl. Urk. 15, Einkommenstabelle) zu Grunde (Urk. 20 S. 10). Hierauf ist abzustellen.

E. 7.3

Eine Gegenüberstellung des beklagtischen Bedarfs mit seinem Einkommen ergibt eine Leistungsfähigkeit in der ersten Phase (11. August 2018 bis 31. August 2019) von Fr. 3'766.– pro Monat. In der zweiten Phase (1. September 2019 bis 31. August 2020) erhöht sich die Leistungsfähigkeit auf Fr. 3'826.–. In der dritten Phase beträgt die Leistungsfähigkeit des Beklagten wieder Fr. 3'766.– pro Monat. Ab 1. September 2021 ist schliesslich von einer Leistungsfähigkeit des Beklagten von monatlich Fr. 3'666.– auszugehen.

E. 8

Barbedarf der Kinder

E. 8.1

Den Barbedarf von B. _____ und C. _____ hat die Vorinstanz ebenfalls nicht ermittelt. Dies ist nachzuholen. Wie der Beklagte zutreffend ausführt (Urk. 26 S. 4), fallen aufgrund der hälftigen Kinderbetreuung bei beiden Parteien Kinderkos-

- 21 - ten an. Die Berechnung des Barbedarfs der Kinder hat daher zu unterscheiden, bei welchem Elternteil die Kosten anfallen resp. wer diese Kosten übernimmt.

E. 8.2

Der Barbedarf von B._____ und C._____ präsentiert sich wie folgt. B._____/Mutter C._____/Mutter B._____/Vater C._____/Vater Grundbetrag Fr. 300 200 300 200 ab 1. September 2019 300 300 Wohnkosten Fr. 380 380 190 190 Krankenkasse Fr. 31 27 ab 1. September 2019 120 116 Fremdbetreuungskosten Fr. 205 205 205 205 Hobbies Fr. 40 40 40 40 abzgl. Kinderzulage Fr. 100 100 100 100 ab 1. September 2019 125 125 ab 1. September 2021 125 125 Total (gerundet) Fr. 855 750 635 535 ab 1. September 2019 Fr. 920 940 610 635 ab 1. September 2021 Fr. 920 915 610 610

E. 8.3

Hierzu ist Folgendes festzuhalten: - Die Grundbeträge stützen sich auf das Kreisschreiben der Verwaltungs- kommission des Obergerichts des Kantons Zürich betreffend die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 (ZR 2009 S. 253 ff., fortan Richtlinien). C._____ ist im Verlaufe des Augusts 2019 10 Jahre alt geworden, womit sich ihr Grundbe-

- 22 - trag ab 1. September 2019 auf Fr. 600.– erhöht. Da die Eltern die Betreuung der Kinder je zur Hälfte übernehmen, rechtfertigt es sich, den Grundbetrag der Kinder je hälftig bei beiden Elternteilen anzurechnen. - Die Wohnkosten der Klägerin 1 sind im Betrag von Fr. 1'900.– ausgewiesen (Urk. 6/9). Bei einem Haushalt mit zwei Kindern werden gemäss Erläuterun- gen des Amtes für Jugend und Berufsberatung zur Zürcher Kin- derkostentabelle pro Kind ein Viertel der Wohnkosten angerechnet (www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/beratung-familie-und-kinder/unterhalt/erlaeuterungen_kinderkostentabelle.html). Die Vorinstanz hat im Bedarf der Kinder bloss einen Wohnkostenanteil von 20% angerechnet. Die Klägerin 1 stellt in ihrer Bedarfsberechnung auf den von der Vorinstanz be- rechneten Wohnkostenanteil von Fr. 380.– pro Kind ab (Urk. 20 S. 10 ff.), weshalb sich keine Korrektur aufdrängt. Die Wohnkosten des Beklagten blieben im geltend gemachten Betrag von Fr. 950.– (Urk. 15, Bedarfstabelle) sowohl im erstinstanzlichen wie auch im Berufungsverfahren unbestritten. Ausgehend von einem Wohnkostenanteil der Kinder von je 20% ist im Bedarf ein Betrag von je Fr. 190.– zu berück- sichtigen. - Die Kosten für die Krankenkasse sind im Betrag von Fr. 120.30 bei B._____ und Fr. 116.– bei C._____ ausgewiesen (Urk. 14/20). Hiervon ist die für das Jahr 2019 ebenfalls ausgewiesene Prämienverbilligung von Fr. 89.– (Urk. 14/24) in Abzug zu bringen. Wie die Klägerin 1 zu Recht ausführt (Urk. 20 S. 11) und vom Beklagten auch unbestritten blieb, ist künftig unter Einrechnung der vom Beklagten zu leistenden Unterhaltsbeiträge nicht mehr mit einer Prämienverbilligung zu rechnen. Aus Praktikabilitätsgründen ist in Übereinstimmung mit dem vorinstanzlichen Urteil mit einem Wegfall der Prämienverbilligung ab der zweiten Phase der Unterhaltsberechnung zu rechnen. Im Berufungsverfahren blieb unbestritten, dass die Klägerin 1 für die Krankenkassenkosten der Kinder aufkommt (vgl. Urk. 20 S. 6).

- 23 - - Die Klägerin 1 geht von Fremdbetreuungskosten ohne Vergünstigungen von Fr. 260.– pro Kind für den Mittagstisch und Fr. 150.– pro Kind für das Ferien- lager aus. Sie macht geltend, beide Elternteile würden jeweils diejenigen Kosten übernehmen, welche in ihrer Betreuungszeit anfielen, weshalb bei jedem Elternteil die Hälfte der Kosten anzurechnen seien (Urk. 20 S. 6). Der Beklagte hält dem entgegen, es sei bloss von Kosten

für den Mittagstisch von Fr. 137.50 pro Monat für beide Kinder zusammen auszugehen. Der von der Klägerin 1 für das Ferienlager eingesetzte Betrag von je Fr. 150.– pro Kind sei zwar richtig, aber diese Kosten habe in der Vergangenheit jeweils er bezahlt. Die Klägerin 1 habe lediglich Fr. 110.– für das Herbstlager bezahlt, womit bei ihr bloss Fr. 9.20 für das Ferienlager angerechnet werden könnten (Urk. 26 S. 5). Die Ausführungen der Parteien zu den Fremdbetreuungskosten erweisen sich als äusserst rudimentär. Es wird nicht ausgeführt, welches Kind an welchem Tag in welcher Regelmässigkeit den Mittagstisch oder die Nachmittagsbetreuung besucht und wie viel dies kostet. Den von der Klägerin 1 im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Rechnungen der Primarschule K.____ (Urk. 14/29) sowie der vom Beklagten eingereichten Bestätigung über die Betreuungskosten im Jahr 2018 (Urk. 9/6) kann immerhin entnommen werden, dass für B.____ und C.____ in der Zeit von Januar 2018 bis Februar 2019 Fremdbetreuungskosten von insgesamt Fr. 2'905.90 angefallen sind, was einem monatlichen Betrag von Fr. 104.– pro Kind entspricht. Hiervon ist auszugehen. Den Rechnungen ist in Verbindung mit dem Rabattreglement ebenfalls zu entnehmen, dass der Tarif ausgehend von einem steuerbaren Einkommen zwischen Fr. 30'001.– und Fr. 50'000.– mit 40% Rabatt berechnet wurde (Urk. 14/29). Entgegen der Darstellung der Klägerin 1 ist auch unter Berücksichtigung der vom Beklagten zu leistenden Unterhaltszahlungen derzeit nicht von einem Fr. 50'000.– übersteigenden steuerbaren Einkommen auszugehen. Die Rabattstufe bleibt daher unverändert. Dies würde sich grundsätzlich mit Erhöhung des Arbeitspensums der Klägerin 1 auf 80% ab 1. September 2021 bzw. 100% ab 1. September 2025 an-

- 24 - dern. Es ist aber davon auszugehen, dass der Fremdbetreuungsbedarf der Kinder mit steigendem Alter abnimmt, sodass die Kostenerhöhung aufgrund des wegfallenden Rabatts dadurch kompensiert wird. Es rechtfertigt sich daher, in allen Phasen mit Fremdbetreuungskosten der Kinder von Fr. 104.– pro Monat zu rechnen. Diese sind mit Blick auf die unbestritten gebliebene Behauptung der Klägerin, wonach beide Parteien die in ihren Betreuungswochen anfallenden Kosten übernehmen würden, bei beiden Parteien je zur Hälfte anzurechnen. Was die Auslagen für das Ferienlager anbelangt, sind die Kosten von Fr. 150.– pro Kind unbestritten. Dem Beklagten ist es nicht gelungen darzulegen, dass er in der Vergangenheit für diese Kosten aufgekommen ist. Er verweist in der Berufungsantwort zwar auf die Markierung auf dem eingereichten Auszug des Kinderkontos (Urk. 26 S. 5). Diesem Auszug kann aber nichts zur Frage, wer für die Ferienlager aufgekommen ist, entnommen werden. Die Kosten sind demnach bei beiden Parteien je zur Hälfte anzurechnen. - Die Klägerin 1 macht geltend, die Parteien hätten die Hobbykosten der Kinder jeweils zur Hälfte übernommen und seien daher nun aufzuteilen. Für B.____ würden für das Reiten und Töpfern rund Fr. 340.– und für C.____ für den Turnverein und das Töpfern rund Fr. 140.– pro Monat anfallen (Urk. 20 S. 6). Der Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, die Kosten für das Reiten und das Töpfern für beide Kinder zusammen hätten sich in der Vergangenheit auf Fr. 1'185.– bzw. Fr. 720.– pro Jahr belaufen, womit monatliche Hobbykosten von Fr. 158.75 resultieren würden (Urk. 26 S. 5). Die (sehr vagen) Angaben beider Parteien lassen sich anhand der Akten nicht verifizieren. Es ist unklar, welche Hobbies die Kinder derzeit ausüben und welche Auslagen in diesem Zusammenhang anfallen. In den Akten liegen für das Jahr 2019 eine Rechnung für einen Kochkurs von B.____ sowie einen Töpferkurs mit einem Kursgeld von je Fr. 50.– sowie eine Kursbe-

- 25 - stätigung für einen Semesterkurs im Werkatelier für C._____ mit einem Kursgeld von Fr. 180.– (Urk. 14/30). Hieraus resultieren ausgewiesene Hobbykosten für beide Kinder im Jahr 2019 von Fr. 280.–, was einem durchschnittlichen Betrag von Fr. 12.– pro Monat und Kind entspricht. Belege zu den von beiden Parteien erwähnten Kosten im Zusammenhang mit dem Reiten fehlen. Ebenso wenig liegen Unterlagen zu den von der Klägerin 1 geltend gemachten Kosten für den Turnverein von C._____ im Recht. Mangels Belegen ist daher auf den vom Beklagten anerkannten Betrag für Hobbies von Fr. 158.75 pro Monat für beide Kinder abzustellen. Dieser Betrag von gerundet Fr. 80.– pro Kind erscheint mit Blick auf das Alter der Kinder auch angemessen. Zu der von der Klägerin 1 erhobenen Behauptung, die Parteien hätten die Hobbykosten der Kinder in der Vergangenheit zur Hälfte übernommen, äussert sich der Beklagte nicht in verständlicher Weise (vgl. Urk. 26 S. 5 f.). Es ist damit auf die Darstellung der Klägerin 1 abzustellen und beiden Parteien je die Hälfte der Hobbykosten der Kinder anzurechnen. - B._____ und C._____ steht bis zum zwölften Altersjahr eine Kinderzulage von monatlich Fr. 200.– zu. Danach erhöht sich diese auf Fr. 250.– pro Monat. In diesem Umfang reduziert sich der Barbedarf der Kinder. Mit Blick auf die hälftige Betreuung der Kinder erscheint es angemessen, jeder Partei die Hälfte der Kinderzulagen zuzusprechen. Entsprechend ist derjenige Elternteil, welcher die Kinderzulagen bezieht, zu verpflichten, dem anderen Elternteil die Hälfte der Kinderzulage zu überweisen.

E. 9

Konkrete Unterhaltsberechnung

E. 9.1

Phase I (11. August 2018 bis 31. August 2019)

E. 9.1.1

Die Klägerin weist in der ersten Phase ein Manko von Fr. 210.– pro Monat auf. Sie ist entsprechend nicht in der Lage, mit ihrem Einkommen ihren eigenen Bedarf zu decken, geschweige denn für die bei ihr anfallenden Kinderkosten aufzukommen.

- 26 -

E. 9.1.2

Der Beklagte weist demgegenüber eine Leistungsfähigkeit von Fr. 3'766.– pro Monat auf. Damit ist er in der Lage, neben den bei ihm anfallenden Kinderkosten (Fr. 635.– für B._____ und Fr. 535.– für C._____) für die Differenz zwischen dem Einkommen der Klägerin und ihrem Bedarf von Fr. 210.– (Betreuungsunterhalt) sowie für die bei der Klägerin 1 anfallenden Barkosten von Fr. 855.– für B._____ bzw. Fr. 750.– für C._____ (Barunterhalt) aufzukommen. Der Beklagte ist daher in der ersten Phase zu verpflichten, der Klägerin 1 für B._____ einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 855.– pro Monat und für C._____ einen solchen von Fr. 960.– (hiervon Fr. 210.– als Betreuungsunterhalt) zu bezahlen.

E. 9.2

Phase II (1. September 2019 bis 31. August 2020)

E. 9.2.1

In der zweiten Phase weist die Klägerin 1 ein Manko von Fr. 565.– pro Monat auf. Sie ist damit nach wie vor nicht in der Lage, mit ihrem Einkommen ihren eigenen Bedarf zu decken oder für die bei ihr anfallenden Kinderkosten aufzukommen.

E. 9.2.2

Auf Seiten des Beklagten liegt demgegenüber eine Leistungsfähigkeit von Fr. 3'826.– pro Monat vor. Er ist damit in der Lage, neben den bei ihm anfallenden Kinderkosten (Fr. 610.– für B._____ und Fr. 635.– für C._____) für die Differenz zwischen dem Einkommen der Klägerin und ihrem Bedarf von Fr. 565.– (Betreuungsunterhalt) sowie für die bei der Klägerin 1 anfallenden Bar- kosten von Fr. 920.– für B._____ bzw. Fr. 940.– für C._____ (Barunterhalt) aufzu- kommen. Der Beklagte ist daher in der zweiten Phase zu verpflichten, der Kläge- rin für B._____ einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 920.– pro Monat und für C._____ einen solchen von Fr. 1'505.– (hiervon Fr. 565.– als Betreuungsunterhalt) zu be- zahlen.

E. 9.3

Phase III (1. September 2020 bis 31. August 2021)

E. 9.3.1

Ab 1. September 2020 verfügt die Klägerin 1 aufgrund der Erhöhung ihres Arbeitspensums auf 65% über eine Leistungsfähigkeit von Fr. 300.– pro Monat. Der Beklagte weist eine solche von Fr. 3'766.– auf. Die Parteien haben den Bar-

- 27 - bedarf der Kinder grundsätzlich proportional zu ihrer Leistungsfähigkeit zu über- nehmen. Der Beklagte erweist sich indes als über zehn Mal leistungsfähiger als die Klägerin 1, sodass es sich bei diesen Grössenordnungen rechtfertigt, auf eine Beteiligung der Klägerin 1 an den Barbedarfskosten der Kinder zu verzichten. Der Beklagte ist nämlich in der Lage, neben den bei ihm anfallenden Kinderkosten (Fr. 610.– für B._____ und Fr. 635.– für C._____) für die bei der Klägerin 1 anfal- lenden Barkosten von Fr. 920.– für B._____ bzw. Fr. 940.– für C._____ (Barun- terhalt) aufzukommen. Ihm verbleibt auch dann noch ein Überschuss von Fr. 661.–. Der Beklagte ist daher in der dritten Phase zu verpflichten, der Klägerin für B._____ einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 920.– pro Monat und für C._____ einen solchen von monatlich Fr. 940.– für C._____ zu bezahlen.

E. 9.3.2

Da die Klägerin 1 mit ihrem Einkommen ihre Lebenshaltungskosten de- cken kann, ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet.

E. 9.4

Phase IV (1. September 2021 bis 31. August 2025)

E. 9.4.1

Ab 1. September 2025 verfügt die Klägerin 1 aufgrund der Erhöhung ihres Arbeitspensums auf 100% über eine Leistungsfähigkeit von Fr. 2'025.– pro Mo- nat. Der Beklagte weist unverändert eine solche von Fr. 3'666.– auf. Ausgehend von der proportionalen Leistungsfähigkeit der Parteien hat der Beklagte für zwei Drittel der Barbedarfskosten von B._____ und C._____ aufzukommen.

E. 9.4.2

B._____ weist gesamthaft einen Barbedarf von Fr. 1'530.– auf, wovon der Beklagte seiner Leistungsfähigkeit entsprechend insgesamt Fr. 1'147.50 zu über- nehmen hat. Hiervon kommt er im Umfang von Fr. 610.– durch Bezahlung der bei ihm anfallenden Kinderkosten auf. Folglich hat der Beklagte der Klägerin 1 noch gerundet Fr. 537.– an den Barunterhalt von B._____ zu bezahlen. C._____ weist einen Barbedarf von insgesamt Fr. 1'525.– auf.

Hiervon hat der Beklagte seiner Leistungsfähigkeit entsprechend Fr. 1'143.75 zu übernehmen. Da er im Umfang von Fr. 610.– für die bei ihm anfallenden Kinderkosten von C._____ aufkommt, hat er der Klägerin 1 noch einen Betrag von gerundet Fr. 534.– an den Barunterhalt von C._____ zu bezahlen.

- 28 -

E. 9.4.3

Da die Klägerin 1 mit ihrem Einkommen ihre Lebenshaltungskosten decken kann, ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet.

E. 9.5

Phase V (ab 1. September 2025)

E. 9.5.2

B._____ weist gesamthaft einen Barbedarf von Fr. 1'530.– auf, wovon der Beklagte seiner Leistungsfähigkeit entsprechend insgesamt Fr. 1'020.– zu übernehmen hat. Hiervon kommt er im Umfang von Fr. 610.– durch Bezahlung der bei ihm anfallenden Kinderkosten auf. Folglich hat der Beklagte der Klägerin 1 noch (gerundet) Fr. 410.– an den Barunterhalt von B._____ zu bezahlen. C._____ weist einen Barbedarf von insgesamt Fr. 1'525.– auf. Hiervon hat der Beklagte seiner Leistungsfähigkeit entsprechend Fr. 1'016.65 zu übernehmen. Da er im Umfang von Fr. 610.– für die bei ihm anfallenden Kinderkosten von C._____ aufkommt, hat er der Klägerin 1 noch einen Betrag von gerundet Fr. 407.– an den Barunterhalt von C._____ zu bezahlen.

E. 9.5.3

Da die Klägerin 1 mit ihrem Einkommen ihre Lebenshaltungskosten decken kann, ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet. D. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Abschliessend ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu befinden. 2. Die Vorinstanz hat die Gerichtskosten auf Fr. 4'000. – festgesetzt und den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Parteientschädigungen wurden nicht zugesprochen (Urk. 21, Dispositiv-Ziffern 9-11). Die Höhe der Gerichtsgebühr entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wurde von den Parteien zu Recht nicht beanstandet, weshalb sie zu bestätigen ist. Angesichts des Umstandes, dass vor Vor-

- 29 - instanz neben den Unterhaltsbeiträgen auch sämtliche Kinderbelange im engeren Sinn (elterliche Sorge, Obhut, Betreuungsanteile) zu regeln waren, erweist sich auch die praxismässige hälftige Kostenaufgabe an die Parteien unter Wettschlagung der Entschädigungsansprüche als sachgerecht. 3. Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 und ist aufgrund der vermögensrechtlichen Natur der vorliegenden Klage streitwertabhängig (§ 2 GebV OG). Für die Streitwertberechnung gilt als Wert wiederkehrender Nutzungen und Leistungen der Kapitalwert. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung oder Leistung und bei Leibrenten der Barwert (Art. 92 ZPO). Die Unterhaltsbeiträge werden vorliegend bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung der Klägerinnen 2 und 3 zugesprochen. Obwohl damit die Leistungsdauer an sich ungewiss ist, wäre das Abstellen auf den zwanzigfachen Betrag der Jahresrente unangebracht. Es ist das zu erwartende Ende der Ausbildung abzuschätzen und dann im Sinne von Art. 92 Abs. 1 ZPO der Kapitalwert zu ermitteln (Diggelmann, DIKE-Komm-ZPO, Art. 92 N 7). Mangels anderer Angaben ist der Abschluss der

Ausbildung mit Erreichen des 20. Lebensjahres anzunehmen. Ausgehend von den Rechtsbegehren der Parteien ist von einem Streitwert im Berufungsverfahren von rund Fr. 170'000.– auszugehen. Die Grundgebühr ist damit in Anwendung von § 2 lit. a, c und d, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GebV OG auf Fr. 11'550.– festzusetzen und in Anwendung von § 4 Abs. 3 GebV OG auf Fr. 5'800.– zu reduzieren. 4. Die Klägerin 1 beehrte im Berufungsverfahren die Festsetzung von Unterhaltsleistungen, welche bis zum Erreichen des 20. Altersjahres von B._____ und C._____ einen Gesamtbetrag von rund Fr. 186'000.– ausmachen würden. Der Beklagte schloss auf Abweisung der Berufung, womit er sich mit dem vorinstanzlichen Urteil identifizierte, welches eine Unterhaltspflicht im Gesamtbetrag von rund Fr. 16'000.– bis zum Erreichen des 20. Altersjahr von B._____ und C._____ vorsah.

- 30 - Nach erfolgter Anpassung im Berufungsverfahren resultiert ein Gesamtunterhaltsbetrag von rund Fr. 155'000.–. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, dem Beklagten 4/5 und der Klägerin 1 1/5 der Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen. Ausgangsgemäss ist der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin 1 eine auf 3/5 reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'000.– zzgl. 7.7% Mehrwertsteuer, also gesamthaft Fr. 3'231.–, zu bezahlen (§ 4 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV). 5. Die Klägerin 1 ersucht im Berufungsverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Sie macht geltend, sie könne selbst unter Berücksichtigung der von ihr verlangten Unterhaltsbeiträge die Lebenshaltungskosten der Familie nur knapp decken. Auch auf Vermögen könne sie zur Bestreitung der Gerichts- und Rechtsvertretungskosten nicht zurückgreifen. Da sie lange Zeit selbständig-erwerbend gewesen sei, habe sie ihr Geld in einem Vermögensbildungs-Fonds namens L._____ angelegt. Dies ersetze ihre Altersvorsorge. Es handle sich um langfristige Rückstellungen, welche nicht angetastet werden sollten. Da sie auch nicht auf sonstiges Vermögen zurückgreifen könne, habe sie bereits bei verschiedenen Freunden Darlehen aufnehmen müssen (Urk. 20 S. 15). Die gesuchstellende Person hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beurteilung ihres Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen - es trifft sie bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Kommt sie dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon ihre Bedürftigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern (BGE 120 Ia 179). Dieser Mitwirkungspflicht ist die Klägerin 1 nicht ausreichend nachgekommen. Sie dokumentiert neben ihrem Privatkonto mit einem Saldo von Fr. 1'040.90 (Urk. 23/1) einzig ihr im Vermögensbildungs-Fonds L._____ angelegtes Vermögen, welches sich per 30. September 2019 auf Fr. 43'791.39 belaufen hat (Urk. 23/2-4). Ob dieses Vermögen ihre Altersvorsorge ersetzt, kann nicht beurteilt werden, weil die Klägerin 1 keine Belege zu der von ihr geltend gemachten selbständigen Erwerbstätigkeit oder dem bestehenden Altersguthaben aus beruflicher

- 31 - Vorsorge einreicht. Hinzu kommt, dass aus der von ihr eingereichten provisorischen Rechnung für die Staats- und Gemeindesteuern 2019 als Berechnungsgrundlage ein Vermögen von Fr. 58'000.– zu entnehmen ist (Urk. 23/10). In der Steuererklärung 2017 weist die Klägerin 1 denn auch ein Vermögen von Fr. 58'488.– auf, welches sich neben dem Fonds-Vermögen und dem Saldo des Raifeisenkontos hauptsächlich aus einem Postkonto sowie einem Kontokorrent bei der G._____ GmbH ergibt (Urk. 6/1). Was mit dem Postkonto sowie dem Kontokorrent bei der G._____ GmbH resp. den entsprechenden

Vermögenswerten passiert ist, führt die Klägerin 1 nicht aus. Die aktuelle Steuererklärung 2018 wurde nicht eingereicht. Damit besteht auch keine Klarheit über ihre aktuellen finanziellen Verhältnisse. Unter diesen Umständen ist es dem Gericht nicht möglich, die Bedürftigkeit der Klägerin 1 abschliessend zu beurteilen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist damit abzuweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.